

ÜBERSICHT ÜBER DIE ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGVERSICHERUNG

A	VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN	D	KASKOVERSICHERUNG
B	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	E	UNFALLVERSICHERUNG
C	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG		

Der Police sind nur die Bedingungen der versicherten Sparten beigefügt.
Zur besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN (VVI)

Die nachstehenden vorvertraglichen Informationen geben einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

A Der Versicherer und Vertragspartner (nachstehend: „Lloyd’s Versicherer“ oder „wir“) des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: „Versicherungsnehmer“) ist:

Lloyd’s One Limestreet London EC3M 7HA Grossbritannien	Lloyd’s Versicherer, London Zweigniederlassung für die Schweiz Seefeldstrasse 7 8008 Zürich	Hauptsitz Rechtsform	: London / UK : Vereinigung von Einzelversicherer
---	--	---------------------------------------	--

B Der Versicherungsvertrag kann unter Mitwirkung von Brokern abgeschlossen werden. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag bzw. die Offerte, die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das VVG vom 2. April 1908.

D Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Offerte, der Police, den Allgemeinen Bedingungen (AB) sowie den weiteren spezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), welche in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

E Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag bzw. der Offerte und der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft uns die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn:

- wir infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben, oder
- wir die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Offerte oder in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag bzw. in der Offerte oder in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag bzw. in der Offerte oder in der Police festgesetzten Tag. Jede Partei kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch uns geleisteten Auszahlung.

Die Lloyd’s Versicherer können in jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen hat, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Lloyd’s zu erbringenden Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Lloyd’s Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder uns unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisaufnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die Lloyd’s Versicherer können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Lloyd’s darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern.

Die Lloyd’s Versicherer können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von den Lloyd’s Versicherer zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei den Lloyd’s Versicherer besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind allfällige Mit- oder Rückversicherer und jeweilige Broker oder Vermittler im In- und Ausland, im Schadenfall zusätzlich das von den Lloyd’s Versicherer allfällig beauftragte Schadenregulierungsbüro. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Lloyd’s Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Lloyd’s Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Lloyd’s Versicherer und dessen Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

B GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

B 1	ÖRTLICHE GELTUNG	B 10	FOLGEN BEI GROBFAHRLÄSSIGKEIT
B 2	BEGINN UND ABLAUF	B 11	VERTRAGSWIDRIGES VERHALTEN
B 3	VERTRAGSÄNDERUNGEN	B 12	VERZUG UND VERZUGSFOLGEN
B 4	PRÄMIENSTUFENSYSTEM	B 13	KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS
B 5	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	B 14	MITTEILUNGEN
B 6	FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG	B 15	KLAGEN
B 7	HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILD	B 16	GERICHTSSTAND
B 8	ERSATZFahrZEUG	B 17	GESETZLICHE GRUNDLAG
B 9	WECHSELSCHILD		

B 1 ÖRTLICHE GELTUNG

- B 1.1 Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten, die auf der „Grünen Karte“ (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind eintreten.
- B 1.2 Die Versicherung gilt auch während den Transport über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- B 1.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.
- B 1.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Garantievericherung entfällt sofort.

B 2 BEGINN UND DAUER

- B 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Die Abgabe eines Versicherungsnachweises (in Papierform oder elektronisch) gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die im Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Wir haben jedoch das Recht bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Machen wir davon Gebrauch erlischt unsere Leistungspflicht 5 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an den Antragssteller.
- B 2.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt am aufgeführten Tag. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.
- B 2.3 Wird bei Fahrzeugwechsel weder ein Antrag unterschrieben noch eine schriftliche Deckungszusage abgegeben und bestand vor dem Fahrzeugwechsel keine Kasko oder nur Teilkasko, gewähren die Lloyd's Versicherer für das neue Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Vollkasko bis maximal 20 Tage ab Gültigkeit des ausgestellten Versicherungsnachweises. Voraussetzung: Das Kontrollschild des neuen Fahrzeugs (oder bei gleichzeitigem Kontrollschildwechsel das alte Schild) gehörte zu einem unmittelbar vor dem Fahrzeugwechsel bei den Lloyd's Versicherer versicherten Fahrzeug. Die Vorsorgedeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr und bis zu einer Versicherungssumme von CHF 150 000 (Erstes Risiko). Der Selbstbehalt für Kollisionen beträgt CHF 1000; entschädigt wird bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
Bestand vor dem Fahrzeugwechsel für das ersetzte Fahrzeug eine Vollkasko, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen, im Maximum jedoch die gewährte Vorsorgedeckung.
- B 2.4 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Lloyd's Versicherer haben spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Lloyd's

Versicherer 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigen die Lloyd's Versicherer, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 3 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Bei Änderungen von Prämie, Selbstbehalten, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen können die Lloyd's Versicherer die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei den Lloyd's Versicherern eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben berechtigen nicht zu einer Kündigung.

B 4 PRÄMIENSTUFENSYSTEM

Z die Prämie beträgt ungeachtet des Schadenverlaufs 100%.

B 5 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

- B 5.1 Die Lloyd's Versicherer müssen über alle Schadenfälle so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:
- B 5.2 Kaskoversicherung: Im Ausland dürfen Schäden am versicherten Fahrzeug ohne Zustimmung der Lloyd's Versicherer nur repariert werden, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 nicht übersteigen. Auch solche Schäden sind unverzüglich zu melden.
- B 5.3 Alle Angaben zum Schadenfall sowie sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Lloyd's Versicherer die Leistungen verweigern. Die Lloyd's Versicherer können eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Lloyd's Versicherer sind ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind den Lloyd's Versicherern auszuhändigen.
- B 5.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wesentlich nicht oder falsch mitteilt, haben die Lloyd's Versicherer das Recht, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.
- B 5.5 Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.
- B 5.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Lloyd's Versicherer an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

B 6 FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

B 7 HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER

- B 7.1 Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police mit folgenden Ausnahmen stillgelegt.
- B 7.2 Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kasko- oder Garantiversicherung, bleibt diese (für das Stillstandsrisiko am Standort, beim Transport, beim Abschleppen) in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Die übrigen Deckungen erlöschen.
- B 7.3 Bestehen weder eine Kaskoversicherung, noch eine Garantiversicherung wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.
- B 7.4 Auf nicht öffentlichen Strassen bleiben in jedem Fall die Haftpflicht und die Unfallversicherung noch 6 Monate nach Hinterlegung prämienfrei in Kraft.

B 8 ERSATZFAHRZEUG

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen (ohne Garantiversicherung) auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss D 3.3 bis D 3.9 versichert. Der Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 aufeinander folgende Tage begrenzt

B 9 WECHSELSCHILD

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

B 10 FOLGEN BEI GROBFÄHRLÄSSIGKEIT

Die Lloyd's Versicherer verzichten in der Haftpflicht-, Kasko und Unfallversicherung bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht dem Halter, Lenker und gegenüber anderen Insassen des Fahrzeuges sowie Hilfs-Personen.

Wir verzichten nicht auf unser Rückgriffs- und Kürzungsrecht, wenn:

- der Lenker das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss verursacht hat.
- ein Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nicht-Benützen des Lenkerschlösses oder einer ähnlichen Einrichtung, Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen)
- wenn das versicherte Ereignis ganz oder teilweise auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist und in der Folge ein Führerausweisentzug als Warnungsentzug mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten oder ein Sicherungsentzug ausgesprochen wird, unabhängig davon, ob für den Ausweisentzug noch andere Gründe für die überhöhte Geschwindigkeit massgebend sind.

B 11 VERTRAGSWIDRIGES VERHALTEN

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, können die Lloyd's Versicherer die Leistungen kürzen oder verweigern.

B 12 VERZUG UND VERZUGSFOLGEN

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrag eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die Prämie von uns nicht innert 2 Monaten nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, wird angenommen, dass wir unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrag zurücktreten. Wird die Prämie von uns eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt unsere Haftung mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

B 13 KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

B 14 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an die Lloyd's Versicherer sind der Geschäftsstelle für das gesamte Schweizerische Geschäft zu machen:

**Lloyd's Versicherer, London,
Zweigniederlassung für die Schweiz
Seefeldstrasse 7
8008 Zürich**

Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind den Lloyd's Versicherern zu melden.

B 15 KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die Lloyd's Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung des eingeklagten Versicherers hat dabei zu lauten: "Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz."

B 16 GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen wir den Gerichtsstand unserer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, die Lloyd's Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

B 17 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie - mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung - die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).

C HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

C 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	C 5	EINSCHRÄNKUNGEN
C 2	VERSICHERTE EREIGNISSE	C 6	GRUNDSATZ
C 3	LEISTUNGEN	C 7	SELBSTBEHALT
C 4	AUSSCHLÜSSE	C 8	RÜCKGRIFFSRECHT

C 1 VERSICHERTES FAHRZEUG UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

C 2 VERSICHERTE EREIGNISSE

C 2.1 Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen, Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

C 2.2 Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernehmen die Lloyd's Versicherer auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

C 3 LEISTUNGEN

C 3.1 Die Lloyd's Versicherer bezahlen berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

C 3.2 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Lloyd's Versicherer sind durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

C 3.3 Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:

- für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio.;
- für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme;

C 3.4 Schadenszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

C 4 AUSSCHLÜSSE

Keine Ansprüche können gestellt werden

C 4.1 vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;

C 4.2 vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;

C 4.3 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

C 4.4 für Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;

C 4.5 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrradrennen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches Recht fällt.

C 5 EINSCHRÄNKUNGEN

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

C 5.1 aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;

C 5.2 der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;

C 5.3 der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);

C 5.4 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es ist in der Police vereinbart.

C 6 GRUNDSATZ

Die Verhandlungen mit Geschädigten führen die Lloyd's Versicherer in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung den Lloyd's Versicherern zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Lloyd's Versicherer ist für die Versicherten verbindlich.

C 7 SELBSTBEHALT

C 7.1 Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers:

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt:

CHF 1000 für Lenker, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (Junglenker) oder noch nicht zwei Jahre im Besitz des Schweizer Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie (Neulenkler) sind.

CHF 0 für alle übrigen Lenker

C 7.2 Bei der Berechnung der Besitzdauer des Führerausweises wird der Lernfahrausweis nicht angerechnet.

C 7.3 Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,

- wenn die Lloyd's Versicherer Entschädigungen erbringen müssen, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

C 7.4 Haben die Lloyd's Versicherer dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt vier Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei den Lloyd's Versicherern ein, ersuchen diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die gesamte Police; es wird keine Prämie zurückerstattet, ein Selbstbehalt bleibt geschuldet.

C 8 RÜCKGRIFFSRECHT

Die Lloyd's Versicherer können erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

D KASKOVERSICHERUNG

D 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE	D 7	TOTALSCHADEN ODER DIEBSTAHL
D 2	AUSRÜSTUNG UND ZUBEHÖRTEILE	D 8	ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN
D 3	VERSICHERTE EREIGNISSE	D 9	PFLICHTEN BEI DIEBSTAHL- UND TIERSCHÄDEN
D 4	LEISTUNGEN	D 10	SELBSTBEHALTE
D 5	AUSSCHLÜSSE	D 11	DEFINITIONEN
D 6	TEILSCHADEN		

D 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug sowie Ausrüstungen und Zubehörteile, die am Fahrzeug befestigt sind oder die in diesem unter Verschluss aufbewahrt werden und zur Verwendung am Fahrzeug vorgesehen sind.

D 2 AUSTRÜSTUNGEN UND ZUBEHÖRTEILE

D 2.1 Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Neuwert in der Police ausgewiesen und in der Versicherungssumme eingeschlossen ist.

D 2.2 Nach Vertragsabschluss hinzukommende aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile sind bis 10% der Versicherungssumme, höchstens CHF 5'000 mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen.

D 2.3 Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger oder mobile Navigationsgeräte.

D 3 VERSICHERTE EREIGNISSE

D 3.1 Vollkasko oder Teilkasko

In der Police ist die versicherte Option aufgeführt:

die Kasko**Silver** (Teilkasko) umfasst D 3.3 bis D 3.11;

die Kasko**Gold** (Vollkasko) umfasst D 3.2 bis D 3.12;

die Kasko**Platin** (Vollkasko) umfasst D 3.2 bis D 3.14.

D 3.2 Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt. Kollisionsschäden an Taxis oder Mietfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese Fahrzeugverwendung in der Police aufgeführt ist.

D 3.3 Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind reine Sengschäden, sowie Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

D 3.4 Elementarschäden

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck (Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee), Lawinen; andere Naturereignisse sind ausgeschlossen.

D 3.5 Schneerutschschäden

Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis.

D 3.6 Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Unterschlagung.

D 3.7 Tierschäden

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Strassen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert. Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern sind versichert.

D 3.8 Glasschäden

Bruch der Front-, Seiten-, Heck und Dachscheiben, sowie der Scheinwerfer (inkl. Xenon), Blinker, Front-, Seiten- und Heckleuchten aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas). Ausgeschlossen sind Schäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind. Die Aufzählung ist abschliessend. Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

D 3.9 Vandalenschäden

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

D 3.10 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

D 3.11 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

D 3.12 Mitgeführte Sachen

Die von den Insassen mitgeführten persönlichen Sachen, die mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt werden.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Fahrkarten und Abonnemente, Urkunden, Daten-, Bild- und Tonträger, Tiere, tragbare Telefon- oder Funkgeräte, mobile Navigationsgeräte, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, EDV-Hard- und Software, Unterhaltungselektronik sowie Berufsinstrumente.

D 3.13 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden, verursacht durch unbekannte Personen am parkierten Fahrzeug. Nicht versichert ist die Beschädigung von Aufklebern.

D 3.14 Besondere Auslagen

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

D 4 LEISTUNGEN

Die Lloyd's Versicherer bezahlen

D 4.1 bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;

D 4.2 bei einem versicherten Ereignis, wenn nicht anderweitig versichert, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollbetrag;

D 4.3 bei Reparaturen, die nicht ausgeführt werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. Mehrwertsteuer). Bei Wohnwagen (z.B. Caravan, Camper, Wohnmobil) wird in diesem Fall ausschliesslich ein Minderwert vergütet. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird sowohl bei Reparatur als auch bei Auszahlung in Abzug gebracht;

D 4.4 bei Reparaturen, die der Versicherungsnehmer selbst ausführt werden, werden nur die Selbstkosten vergütet. Als Selbstkosten gelten Arbeitslöhne und Material-Detailverkaufspreise abzüglich 10% Rabatt;

D 4.5 Bei mitgeführten Sachen: bis höchstens CHF 1'000 pro Fall in der Kasko**Gold** oder bis höchstens CHF 3'000 in der Kasko**Platin** deren Reparatur, bei Totalschaden den Ersatz;

D 4.6 Besondere Auslagen: bis höchstens CHF 1'000 die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen.

D 5 AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht

D 5.1 für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;

D 5.2 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an

	Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
D 5.3	für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);
D 5.4	während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;
D 5.5	für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
D 5.6	für Schäden durch Erdbeben und Vulkanische Eruption samt Folgeschäden;
D 5.7	für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;
D 5.8	bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
D 5.9	für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;
D 5.10	für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;
D 5.11	für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

D 6 TEILSCHADEN

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlen die Lloyd's Versicherer die Reparatur.

D 7 TOTALSCHADEN

D 7.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes übersteigen.

Die Lloyd's entschädigt: in % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes

Betriebsjahr	Neuwertes
im 1. Jahr	100
im 2. Jahr	100-90
im 3. Jahr	90-80
im 4. Jahr	80-70
im 5. Jahr	70-60
im 6. Jahr	60-50
im 7. Jahr	50-40
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert

D 7.2 Ab dem 3. Betriebsjahr liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen. Die Lloyd's Versicherer entschädigen den Wiederbeschaffungswert, höchstens jedoch 100 % des in der Police aufgeführten Neuwertes.

D 7.3 **Totalschaden bei Diebstahl liegt vor**, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz zurückgeführt wird. Die Lloyd's Versicherer entschädigen nach D 8.1 oder D 8.2.

D 8 ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN

D 8.1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Wiederbeschaffungswert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

D 8.2 Ausrüstungen und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen D 7 und D 8 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

D 8.3 Reparaturen

Die Lloyd's Versicherer übernehmen die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil.

D 8.4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Lloyd's Versicherer um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der

Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

D 8.5 Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

D 8.6 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Lloyd's Versicherer über.

D 8.7 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

D 9 PFLICHTEN BEI DIEBSTAHL- UND TIERSCHÄDEN

D 9.1 Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich die örtliche Polizei zu benachrichtigen. Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist die Polizei am Tatort sowie am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

D 9.2 Tierschäden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

D 10 SELBSTBEHALTE

D 10.1 Es gelten die in der Police eingetragenen Selbstbehalte.

D 10.2 Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei den Lloyd's Versicherern mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beträgen der höhere, erhoben.

D 10.3 Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

D 10.4 Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

D 11 DEFINITIONEN

D 11.1 Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schadenaufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

D 11.2 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilsmässig gerechnet.

D 11.3 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

D 11.4 Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Bei Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

D 11.5 Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS).

D 11.6 Wiederbeschaffungswert

Betrag, der am Bewertungstag aufgewendet werden müsste, um ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug (innerhalb der letzten 12 Monate amtlich geprüft) und/ oder versichertes Zubehör erwerben zu können.

E UNFALLVERSICHERUNG

E 1 VERSICHERTE PERSONEN
E 2 VERSICHERTE UNFÄLLE
E 3 UNFALLBEGRIFF
E 4 HEILUNGSKOSTEN
E 5 INVALIDITÄT

E 6 TODESFALL
E 7 MITGEFÜHRTE HAUSTIERE
E 8 AUSSCHLÜSSE
E 9 LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZEM FAHRZEUG
E 10 VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

E 1 VERSICHERTE PERSONEN

E 1.1 Versichert sind alle Fahrzeuginsassen einschliesslich Halter und Lenker sowie fahrzeuggesteuerte Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten, unter Ausschluss von Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

Nicht versichert sind Personen, die das Fahrzeug eigenmächtig benützen.

E 2 VERSICHERTE UNFÄLLE

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Handlungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

E 3 UNFALLBEGRIFF

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

E 4 HEILUNGSKOSTEN

E 4.1 Grundsatz

Die Lloyd's Versicherer übernehmen in der Unfall**Silver**, Unfall**Gold** und Unfall**Platin** die hiernach in E 4.2 – E 4.5 aufgeführten Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidgenössischen Invaliden-Versicherung (IV), der eidgenössischen Militärversicherung (MV) oder einer anderen konzessionierten Sozialversicherung (Zusatzversicherung) gehen.

E 4.2 Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung der Lloyd's Versicherer durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

E 4.3 Hauspflege, Hilfsmittel

- Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflege-Personals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperlichen Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Die Lloyd's Versicherer vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.
- Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10 000.

E 4.4 Sachschäden

- Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

E 4.5 Reise-, Transport- und Rettungskosten

Kosten für

- notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- notwendige Transporte;
- Suchaktionen bis CHF 10 000;
- Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15 000.

E 5 INVALIDITÄT

E 5.1 Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, zahlen die Lloyd's Versicherer gemäss der in der Police aufgeführten Option:

- in der Unfall**Silver** CHF 20'000
- in der Unfall**Gold** CHF 50'000
- in der Unfall**Platin** CHF 100'000

bei Ganzinvalidität die volle Versicherungssumme, bei Teilinvalidität einen dem Grad der letzteren entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

E 5.2 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

E 5.3 Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

E 5.4 Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

E 5.5 Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.

E 5.6 Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlen die Lloyd's Versicherer 5 % der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

E 6 TODESFALL

E 6.1 Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlen die Lloyd's Versicherer gemäss der in der Police aufgeführten Option:

- in der Unfall**Silver** CHF 10'000;
- in der Unfall**Gold** CHF 25'000;
- in der Unfall**Platin** CHF 50'000;

abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

E 6.2 Für Jugendliche unter 16 Jahre beträgt die Todesfallentschädigung generell CHF 10 000.

E 6.3 Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

E 7 MITGEFÜHRTE HAUSTIERE

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlen die Lloyd's Versicherer gemäss der in der Police aufgeführten Option:

- in der Unfall**Silver** keine Leistungen;
- in der Unfall**Gold** CHF 1'000;
- in der Unfall**Platin** CHF 3'000;

pro Ereignis, höchstens jedoch 50% davon je Tier an die Heilbehandlung. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenzug. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.

E 8 AUSSCHLÜSSE

- Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen
- E 8.1 infolge von Erdbeben und vulkanischer Eruption in der Schweiz;
- E 8.2 während militärischer oder behördlicher Requisition;
- E 8.3 infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;
- E 8.4 anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;
- E 8.5 bei Verbrechen oder Vergehen einer versicherten Person sowie beim Versuch dazu;
- E 8.6 bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen;

E 8.7 durch Kernenergie;

E 8.8 durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);

E 8.9 von Personen, die das Fahrzeug entwenden;

E 8.10 bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

E 9 LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZTEM FAHRZEUG

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

E 10 VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.